

**Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten vom 11.12.2025**

Die Stadt Mannheim fördert die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine finanzielle Zuwendung zu den Kinderbetreuungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

Aufgrund des § 4 GemO in der Fassung v. 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) hat der Gemeinderat deshalb am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zuwendungszweck**

- (1) Mit den Zuwendungen dieser Satzung sollen Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte, Pflegeeltern und sonstige Personen finanziell entlastet werden, die Kostenbeiträge oder Teilnahmebeiträge für den Besuch eines Kindes in einem Kindergarten eines städtischen, freien oder sonstigen Trägers im Stadtkreis Mannheim zahlen.
- (2) Die Zuwendungen der Stadt Mannheim sind öffentlich-rechtlicher Natur.

**§ 2 Voraussetzungen der Zuwendungen**

- (1) Die Zuwendungen werden nur Beitragsschuldnern (nachfolgend Schuldner genannt) gewährt, die Beiträge für die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten eines städtischen, freien oder sonstigen Trägers im Stadtkreis Mannheim zu entrichten haben, unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat.
- (2) Die Zuwendungen werden nur für den für die Inanspruchnahme der Betreuung erhobenen Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag gewährt. Eine Zuwendung für anfallende Verpflegungskosten erfolgt nicht.

**§ 3 Zuwendung zur Beitragsreduzierung im Kindergarten**

- (1) a) Die Zuwendung zur Beitragsreduzierung im Kindergarten wird für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr bis zum Schuleintritt für den Besuch einer Tageseinrichtung gewährt.  
b) Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, das dritte Lebensjahr vollendet hat und eine Tageseinrichtung im Stadtkreis Mannheim besucht.
- (2) Die Höhe dieser Zuwendung beträgt 70 €. Ab 01.09.2026 beträgt die Zuwendung 35 €; ab 01.09.2027 entfällt die Zuwendung vollständig. Die Zuwendung wird nur für die Monate gewährt, für die eine Beitragspflicht besteht.  
Übersteigen die Kosten des besuchten Kindergartenangebotes den Betrag der Zuwendung, ist die Differenz vom Schuldner zu tragen.  
Liegt der vom Schuldner zu zahlende Teilnahme- bzw. Kostenbeitrag unter dem Betrag der Zuwendung, erfolgt die Zuwendung nur bis zur Höhe des festgesetzten Teilnahme- bzw. Kostenbeitrags.
- (3) Die Höhe und auch der Wegfall der Zuwendung können vom Gemeinderat der Stadt Mannheim jederzeit neu beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht daher nicht.

**§ 4 Verrechnung der Zuwendung**

- (1) Eine direkte Zahlung der Zuwendungen nach dieser Satzung an die Schuldner erfolgt nicht. Die Zuwendungen der Stadt Mannheim werden in den städtischen Einrichtungen und in den Einrichtungen der freien Träger und sonstigen Träger direkt mit der Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Bei der Nutzung des Kindergartenangebots eines freien oder sonstigen Trägers erfolgt die Auszahlung der Zuwendung zur Reduzierung der jeweiligen Beitragsschuld in der in § 3 Abs. 2 genannten Höhe an den Träger. Hierzu erfolgt eine gesonderte Abrechnung zwischen Jugendamt und freien bzw. sonstigen Trägern. Die Zahlung ist zweckgebunden und verpflichtet die freien und sonstigen Träger, diese ausschließlich mit der für die jeweilige Angebotsnutzung anfallenden Beitragsschuld zu verrechnen.



### **§ 5 Rückforderung**

- (1) Die Schuldner sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes des Kindes rechtzeitig der jeweiligen Einrichtungsleitung oder besuchten Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Kommen Schuldner ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, kann die Zuwendung rückwirkend ab dem Monat, der auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für eine Zuwendungsgewährung nicht mehr vorlagen, folgt, von der Stadt Mannheim zurückgefordert werden.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese „Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten“ tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten“ (Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2018) außer Kraft.

Diese Satzung tritt zum 31.08.2027 außer Kraft.